



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

Gesamtmitarbeitervertretung Wirtschaftsausschuss

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wurden die Bestimmungen zur Gesamt-MAV / erweiterten Gesamt-MAV grundlegend verändert

Die Chancen zur Bildung einer Gesamt-MAV wurden verbessert

- Vgl. MAVO § 24 Abs. 1 - 3 – Voraussetzungen / Zustandekommen
- Die Zustimmung des Dienstgebers entfällt

Die Arbeitsweise geklärt

- Vgl. MAVO § 24 Abs. 4 - 9
- Jede MAV entsendet ein Mitglied in die GMAV – Stimmengewichtung nach Größe der entsendenden MAV
- DV zu abweichender Mitgliederzahl, Zusammensetzung und pauschaler Freistellung möglich
- Zuständigkeiten
- Bedingungen zur Auflösung der GMAV

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wurden die Bestimmungen zur Gesamt-MAV / erweiterten Gesamt-MAV grundlegend verändert

Die Zuständigkeiten wurden konkretisiert

- Vgl. MAVO § 24 Abs. 6
- Die Angelegenheit betrifft mehrere oder alle Einrichtungen
- Die Angelegenheit kann nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden
- Gibt es unter den Einrichtungen des Rechtsträgers eine oder mehrere Einrichtungen ohne MAV, erstreckt sich die Zuständigkeit der Gesamt-MAV automatisch auch auf diese Einrichtungen
- Jede einzelne MAV kann die Gesamt-MAV beauftragen, in einrichtungsspezifischen Angelegenheiten an ihrer Stelle mit dem Dienstgeber zu verhandeln. Die Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch in diesen Fällen bei der einzelnen MAV
- Es gibt keine Überordnung der Gesamt-MAV über die Mitarbeitervertretungen der einzelnen Einrichtungen

Vorteile einer (erweiterten) GMAV

- Vernetzung der regionalen Mitarbeitervertretungen
- Zugewinn durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch
- Zugewinn durch Überblick, was in den einzelnen Bereichen läuft – in vielen Fällen hat dies auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Trägers
- Zugewinn durch fachliche Auseinandersetzung mit zentralen Themen – dadurch muss nicht in jedem Bereich „das Rad neu erfunden werden“
- Zugewinn durch Abstimmung von Überlegungen und Initiativen, die aus den Mitarbeitervertretungen kommen und einrichtungsübergreifend behandelt werden können
- Zugewinn durch gemeinsame Überlegungen, wie z. B. Arbeitsplätze gesichert und Arbeitsbedingungen verbessert werden können
- Zugewinn durch Vermeidung eventueller Versuche, einzelne Einrichtungen gegeneinander „auszuspielen“

Vorteile einer (erweiterten) GMAV

- Der Dienstgeber muss sich bei den Angelegenheiten, über die im Gremium der Gesamt-MAV informiert und verhandelt wird, „nur noch mit einem Verhandlungspartner“ auseinandersetzen
- Die Gesamt-MAV verhandelt mit Dienstgeber auf „Augenhöhe“ mit den Entscheidungsträgern
- Die Gesamt-MAV kann in diversen Angelegenheiten ihre „größere Gewichtung“ nutzen
- Die Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 27a Abs. 1 Satz 5 MAVO – Überblick übers Ganze
- Möglichkeit nach § 27b MAVO einen Wirtschaftsausschuss zu bilden
- Der Dienstgeber bespricht/erläutert/beratschlagt gemeinsam mit Wirtschaftsausschuss und Gesamt-MAV zum Jahresabschluss und zum Lagebericht – vgl. MAVO § 27b Abs. 5 (d)

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Mindestgröße für einen Wirtschaftsausschuss

- MAVO § 27 Abs. 1 Satz 1
 - Die **GMAV** kann für das Unternehmen einen Wirtschaftsausschuss bilden, wenn sie **mindestens 100 Mitarbeiter*innen** repräsentiert (Unternehmens-WA)
 - Die **erweiterte GMAV** kann für den Konzern einen Wirtschaftsausschuss bilden, wenn sie **mindestens 100 Mitarbeiter*innen** repräsentiert (Konzern-WA)
- MAVO § 27 Abs. 2 Satz 1
 - Die **MAV** kann für die Einrichtung einen Wirtschaftsausschuss bilden, sofern keine (erweiterte) GMAV besteht und in der Einrichtung regelmäßig **mindesten 200 Mitarbeiter*innen** beschäftigt sind (Einrichtungs-WA)

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

[Drittmittelfinanzierung notwendig](#)

- MAVO § 27 b Abs. 1 Satz 1 und 2
- Der Wirtschaftsausschuss ist nur Zuständig für Angelegenheiten solcher Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend (>50%) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder
 - Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

- MAVO § 27 b Abs. 4
- Der WA besteht aus **3 - 7 Mitgliedern** – die Größe legt die (erweiterte) GMAV/MAV fest – eine Abstimmung / Zustimmung durch den DG ist nicht erforderlich
- Die Mitglieder werden von der (erweiterten) GMAV/MAV durch Beschlussfassung entsandt
- Mindestens **ein** Mitglied muss Mitglied der entsendenden MAV sein
- Die Mitglieder müssen **Mitarbeitende** der vertretenen Einrichtung sein
- Mitglieder können durch die entsendende MAV abberufen werden
- Die Mitgliedschaft im WA endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der MAV

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

- Die entsandten Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen
- Fachliche Eignung ist die Fähigkeit, die erteilten Informationen in ihrem gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang zu verstehen. Dabei ist es nicht erforderlich über besondere volks- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu verfügen oder das Bilanzwesen zu beherrschen – vielmehr geht es um Erfahrungen in der Einrichtung, die es zulassen, die wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Gegebenheiten der Einrichtung zu überblicken
- Unter persönlicher Eignung werden vorrangig Loyalität und Diskretion, aber auch Zuverlässigkeit und „gesunder“ Menschenverstand verstanden

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

- Die Mitglieder des WA, die MAV-Mitglied sind, haben einen zusätzlichen Schulungsanspruch von einer Woche für die gesamte Amtszeit
- Die Mitglieder des WA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Für MAV-Mitglieder ergibt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bereits aus MAVO § 20
- Für Mitarbeiter*innen, die keine MAV-Mitglieder sind, ist MAVO § 20 analog anzuwenden
- Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber der entsendenden MAV – vgl. MAVO § 20 Satz 3

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Arbeitsweise des Wirtschaftsausschusses, sowie Zusammenarbeit mit DG und entsendender MAV

- MAVO § 27 b Abs. 3 - 6
- WA wählt aus seiner Mitte Vorsitzende*n und (möglichst) stv. Vorsitzende*n
- WA tagt in regelmäßigen Sitzungen (soll vierteljährlich zusammenkommen)
- Der/die Vorsitzende des WA erstellt die Tagesordnung für die nächste Sitzung unter Berücksichtigung der vom DG mitgeteilten Themen, sowie den vom WA festgesetzten Themen
- Der/die Vorsitzende des WA lädt unter Zusendung der TO zur nächsten Sitzung ein
- WA kann sich eine Geschäftsordnung geben
- DG ist zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet
- DG kann sachkundige Dienstnehmer*innen der Einrichtung zur Unterstützung hinzuziehen
- Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem Dienstgeber

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Arbeitsweise des Wirtschaftsausschusses, sowie Zusammenarbeit mit DG und entsendender MAV

- MAVO § 27 b Abs. 3 - 6
- Der Dienstgeber unterrichtet den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtungen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen
- Rechtzeitige Unterrichtung bedeutet, der DG unterrichtet den WA so frühzeitig, dass das Beteiligungsrecht nach MAVO § 27b ausgeübt werden kann
 - Die wirtschaftliche Angelegenheit in einer Sitzung beraten werden kann
 - Die entsendende MAV unterrichtet werden kann
 - So dass WA und MAV noch Einfluss auf die Gesamtplanung sowie die einzelne Maßnahme nehmen kann
- Umfassende Unterrichtung bedeutet
 - DG stellt den Umfang, die zu erwartenden Auswirkungen sowie die Gründe für die anstehende Maßnahme dar
 - Es sind auch in die Zukunft gerichtete Informationen mitzuteilen, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Interessen der MA sind
 - Es muss ein zutreffendes und vollständiges Bild entstehen
 - Ein Informationsgefälle darf es nicht geben (gleicher Informationsstand DG/WA)

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

[Arbeitsweise des Wirtschaftsausschusses, sowie Zusammenarbeit mit DG und entsendender MAV](#)

Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten zählen insbesondere:

- Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung
 - Gewinn- und Verlustentwicklung und ihre Ursachen, Kosten einschließlich Löhne und Gehälter, Warenlager, Auftragsbestand, Kapital- und Kreditfragen, Liquiditätssituation
- Rationalisierungsmaßnahmen
 - Mechanisierung, Automation, Einführung neuer Technologien,
- Änderung der Arbeitsmethoden – insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden
- Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes
- Die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen
- Die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen
- Der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen
- Die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung
- Sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeitenden der Einrichtung wesentlich berühren können

Durch die MAVO-Novellierung 2017 wird der Wirtschaftsausschuss in § 27 b MAVO neu aufgenommen

Arbeitsweise des Wirtschaftsausschusses, sowie Zusammenarbeit mit DG und entsendender MAV

- Die MAV als entsendendes Organ kann in den Fällen, in welchen der WA nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend informiert, die Einigungsstelle anrufen – vgl. MAVO § 27b Abs. 6
- Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar
- Der Dienstgeber bespricht/erläutert/beratschlagt gemeinsam mit Wirtschaftsausschuss und Gesamt-MAV zum Jahresabschluss und zum Lagebericht
- Der WA nimmt Anliegen aus der GMAV mit in die Sitzungen mit dem DG und berichtet in der GMAV über die Inhalte der Sitzungen mit dem DG (Abstimmung der Termine)

Wichtige Erkenntnisse aus der Fortbildung „Auf dem Weg zur Unternehmensmitbestimmung“

- Tendenziell verliefen Gründungsphasen von Gesamt-Mitarbeitervertretungen und / oder Wirtschaftsausschüssen bisher nicht reibungslos – vielmehr mussten die Rechte an vielen Stellen über Gerichtsverfahren „erstritten“ werden
- Die wichtigsten Aufgaben des Wirtschaftsausschusses sind es darauf zu achten:
 - „Was war bisher und was soll in der Zukunft kommen?“
 - Wie sieht die Planung aus?
 - Was macht das mit der Einrichtung als Ganzes?
 - Wie wirken sich die Planungen auf einzelne Bereiche aus?
 - Wie kann sich die Planung auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken?
 - Welche Wechselwirkungen können unter den Bereichen entstehen?
 - Welche Auswirkungen ergeben sich auf das Personal?...

Wichtige Erkenntnisse aus der Fortbildung „Auf dem Weg zur Unternehmensmitbestimmung“

- Für die Arbeit im Wirtschaftsausschuss können meist „nur“ Mitglieder der MAV gewonnen werden. Bei vielen anderen Mitarbeitenden kommt schnell die Aussage, „sie haben doch mit Zahlen nichts am Hut“ oder „ihre Tätigkeit ist zu nahe am Dienstgeber“, um den Loyalitätsanforderungen gerecht zu werden.
- Der Fokus sollte „weg von der Bilanz und von Zahlen“ hin „zur inhaltlichen Mitbestimmung“ gelenkt werden. Macht doch die Bilanz selbst den geringeren Anteil der Zusammenarbeit im WA aus. Und ja, es gibt viele Menschen in der Einrichtung, welche doch gerne ganz praktisch mitwirken möchten, um ihre realen Erfahrungen und Einschätzungen von sich und den Kolleginnen einzubringen
- Mitglieder sind nicht in „Stein gemeiselt“ – auch „reinschnuppern“ ist denkbar
- Eine „Stellenbeschreibung“ mit der Sammlung positiver Faktoren könnte bezüglich eines strukturierten Werbens für den WA erstellt werden
- Vorteilhaft wären Mitglieder aus den jeweiligen Regionen / Bereichen eines Trägers, so könnte eine gute Vernetzung der verschiedenen Regionen / Bereiche und derer Bedarfe erzielt werden

Wichtige Erkenntnisse aus der Fortbildung „Auf dem Weg zur Unternehmensmitbestimmung“

- Eine Verschriftlichung der positiven Eigenschaften könnte vorgenommen werden, warum man eine Person anspricht, um diese für die Arbeit im WA zu gewinnen
- Das „Entwicklungspotential“ des WA sollte in den Blick genommen werden, da diese in der Regel noch „sehr jung“ sind
- Man lernt den Arbeitgeber ganz neu kennen – kann über den Tellerrand der eigenen Einrichtung hinausblicken – lernt Verschiedenes dazu – kann Bedarfe und Ideen die sich aufgrund der Gegebenheiten „vor Ort“ ergeben besser einschätzen und in Einklang mit der Gesamtsituation bringen
- Wenn Mitglieder des WA mit Begeisterung von ihren Erfahrungen berichten, ist das die beste Werbung
- „Die Stimme des Volkes hören“ – z. B. Krankenquote – Gesundheitsfürsorge

Wichtige Erkenntnisse aus der Fortbildung „Auf dem Weg zur Unternehmensmitbestimmung“

Wie kann sich Haltung beim DG positiv verändern?

- Regelmäßige (monatliche) Termine mit Geschäftsleitung / Management und Verantwortlichen aus dem wirtschaftlichen Vorstand
- Immer alle Instrumente nutzen, die zur Verfügung stehen – z. B. fortlaufender Austausch mit Beschäftigten aus den verschiedenen Bereichen
- Vertrauen muss erarbeitet werden (dranbleiben)

Wichtige Erkenntnisse aus der Fortbildung „Auf dem Weg zur Unternehmensmitbestimmung“

In der Arbeitsweise des WA hat sich bewährt:

- Vorbereitende Sitzung – Sitzung mit Vorstand – nachbereitende Sitzung
- Eine Sitzung im Quartal – möglichst die Themen vorher abstimmen – z. B. durch 14-tägigen Termin mit Vorstand
- Ggf. mit 2 Vertretern der Geschäftsführung und 2 Vertretern des Finanzvorstands
- Wie kommt man vor die Themen? – durch ständigen Austausch mit allen Ebenen und allen Regionen – informelle Gespräche – wir haben gehört... - offener Austausch mit Vorstand zu Gerüchten, inklusive direkter Klärung – durch aktuelle Berichte aus den Regionen bei der Sitzung der entsendenden MAV; hier die Wichtigkeit des Berichtswesens erkennen und überlegen, wie die Themen weiter behandelt werden
- Was wollen wir erfahren? Welche Fragen sind dafür notwendig? Was ist unserer Zielsetzung?

Wichtige Erkenntnisse aus der Fortbildung „Auf dem Weg zur Unternehmensmitbestimmung“

Argumente für die nächste MAV-Wahl:

- Du genießt das Vertrauen der Kolleginnen
- MAV-Arbeit bzw. Arbeit im WA als wichtige Schnittstelle zwischen MA / DG
- Du genießt das Vertrauen Belange im Sinne der MA zu regeln
- Du besitzt die Fähigkeit wichtige Belange aus der Praxis zu transportieren, um gute Lösungen zu finden



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.